

Info-Brief 2015

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende zu. Es war ein ereignisreiches Jahr, das viele neue Herausforderungen an Staat und Gesellschaft gestellt hat. Angesichts von Flüchtlingsströmen und IS-Terrorismus wirken Themen wie Griechenland- und Eurokrise, Volkswagen-Motorenskandal oder die anhaltende Niedrigzinsphase fast schon belanglos. Für das Versorgungswerk sind diese Themen jedoch weiterhin von herausragender Bedeutung, machen sie doch deutlich, in welchem schwierigen Umfeld das Versorgungswerk sich als institutioneller Anleger derzeit bewegen und bewähren muss.

Vor diesem Hintergrund waren der Verwaltungsrat des Versorgungswerks und die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer mit dem Geschäftsjahresergebnis 2014 zufrieden, da erneut der Rechnungszins übertroffen werden konnte. Das Versorgungswerk ist also trotz schwerer See auf stabilem Kurs, muss aber die Reserven stärken, um von kurzfristigen Schwankungen der Kapitalmärkte ein Stück weit unabhängiger zu werden.

Unerfreulich ist dagegen weiterhin die Situation um die Handhabung des Befreiungsrechts durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Die DRV gewährt angestellt tätigen freiwilligen Kammermitgliedern, die den Arbeitgeber wechseln, kein DRV-Befreiungsrecht zu Gunsten der Ingenieurversorgungswerke mehr. Entgegen bisheriger Verwaltungspraxis versagt sie jeglichen Vertrauensschutz auf den Fortbestand des für das frühere Arbeitsverhältnis ausgestellten Befreiungsbescheides. Die damit verbundene „Rückkehr“ zur gesetzlichen Rentenversicherung führt für die betroffenen Mitglieder neben einer zukünftig zweigeteilten Versorgungssituation zu Einbußen im Versorgungsniveau. Weder auf politischem noch auf juristischem Weg konnte bisher eine Kursänderung der DRV erzielt werden. Hoffnung, für die Betroffenen auf dem

Verhandlungsweg noch etwas zu erreichen, besteht nur, wenn der Bundesgesetzgeber für die in Unternehmen tätigen Rechtsanwälte das sog. „Syndikusanwaltsgesetz“ erlässt, das auch Vorschriften zum Vertrauensschutz enthält. Ob für den Berufsstand der Ingenieure ähnliche Regelungen erreicht werden können, erscheint aktuell aber sehr fraglich.

Nachstehend möchten wir Sie gern über diese Themen informieren:

Inhaltsübersicht

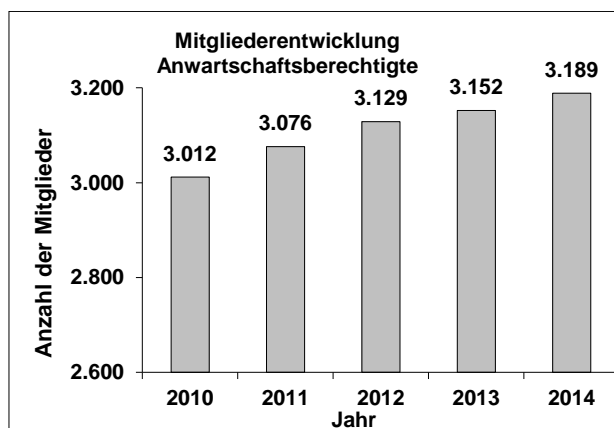
- 1. Rückblick auf das Ergebnis und die Kennzahlen des Geschäftsjahres 2014**
- 2. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung – aktueller Stand**
- 3. Fristablauf für zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen am 31.12.2015 – Gesetzgeber hat Sonderausgabenabzug erhöht**
- 4. Politischer Erfolg: Gesetzliche Krankenkassen haben ab 2016 während des Krankengeldbezuges Rentenbeiträge zum Versorgungswerk zu übernehmen**
- 5. DRV-Mütterrente: Fristablauf am 31.12.2015**
- 6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2016**
- 7. Die neuen Beitragshöhen ab 2016: Höhere Bemessungsgrenzen, der Beitragssatz bleibt stabil**

1. Rückblick auf das Ergebnis und die Kennzahlen des Geschäftsjahres 2014

Am 16.07.2015 kam die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen zu einer Sitzung zusammen, auf deren Tagesordnung u. a. der Jahresabschluss des Versorgungswerks für das Geschäftsjahr 2014 stand. In Anbetracht der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase und der volatilen Kapitalmärkte zeigten sich die Mitglieder der Vertreterversammlung mit dem erzielten Jahresergebnis zufrieden.

Nachfolgend einige Kennzahlen, die für die Darstellung der Entwicklung des Versorgungswerks von Interesse sind:

Der Mitgliederbestand ist auch im abgelaufenen Geschäftsjahr ähnlich dem Niveau der Vorjahre weiter geringfügig gewachsen - siehe nachstehende Tabelle.



In 2014 gehörten 84% der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, 10% der Ingenieurkammer Brandenburg und 6% der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau an.

Das Verhältnis von männlichen Mitgliedern (88,8%) zu weiblichen Mitgliedern (11,2%) blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant.

Die Zahl der Rentenempfänger nahm auf insgesamt 294 Leistungsberechtigte (Vorjahr 259) zu. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die erwartete Zunahme der Altersruhegeldempfänger zurückzuführen.

Die Aufteilung auf die einzelnen Leistungsarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart bzw. Anzahl	2013	2014
Altersruhegeld	169	198
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit	15	14
Witwer- und Witwengeld	41	46
Halbwaisengeld	34	36

Die nachfolgende Übersicht soll weitere wesentliche Kennzahlen des Geschäftsberichtes im Vergleich zu den Vorjahreswerten verdeutlichen (Beträge in EUR):

	2013	2014
Zahlende Mitglieder	2.922	2.929
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	230	260
Beitragseinnahmen	23,7 Mio.	24,2 Mio.
Rentenleistungen	1,7 Mio.	2,1 Mio.
Kapitalanlageerträge	15,9 Mio.	15,5 Mio.
Kapitalanlagebestand	421 Mio.	455 Mio.
Nettoverzinsung	3,85%	3,45%
Verwaltungskostensatz	1,78%	1,68%

Die erreichte Nettoverzinsung 2014 in Höhe von 3,45% lag erneut über der Zielrendite des mittleren Rechnungszinses von 3,31% (= Bestandszins). Vor dem Hintergrund, dass z.B. die Renditen für 10-jährige Bundesanleihen in 2014 von 1,94% auf 0,5% gefallen sind, zeigten sich die Mitglieder der Kammerversammlung über das Gesamtergebnis erfreut.

Aus dem erzielten Geschäftsjahresergebnis wurde u.a. eine Zinsschwankungsreserve dotiert, um durch Eigenkapitalstärkung etwaige Kapitalmarktschwankungen besser verkraften zu können, ohne den Rechnungszins und damit die Höhe der erwarteten Renten reduzieren zu müssen.

Der verbliebene Rohüberschuss von 2,5 Mio. EUR wurde in die Sicherheitsrücklage einge-

stellt, die nunmehr 2,5% der Deckungsrückstellung beträgt.

Damit wurde die bestehende Reservesituation, bestehend aus Zinsschwankungsreserve, Sicherheitsrücklage, Biometrie-Reserve und Stiller Reserve, weiter ausgebaut. Im Ergebnis wird damit den derzeitigen Kapitalmarktrisiken entgegengewirkt, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versorgungszusagen gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund konnte zum 01.01.2016 keine Anwartschafts- und Rentenerhöhung über den bereits in die Rentenanwartschaften „eingepreisten“ Rechnungszins hinaus beschlossen werden.

Mittlerweile das vierte Jahr in Folge ist der Verwaltungskostensatz gesunken und betrug 1,68%. Die Verwaltungskosten liegen damit weiter erheblich unter den Kennziffern privater Versicherungsgesellschaften.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roeber Brönniger Susat Mazars GmbH & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Vertreterversammlung stimmte dem Jahresabschluss 2014 zu und entlastete gleichzeitig Verwaltungsrat sowie Geschäftsführung einstimmig.

Alle wesentlichen Werte zum Geschäftsbericht 2014 finden Sie wieder im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung – aktueller Stand

Angestellt beschäftigte Mitglieder zahlen nur dann ihre Rentenbeiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis zum Versorgungswerk, wenn sie zu Gunsten der Ingenieurversorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts hat sich die Verwaltungspraxis geändert. Es ist nun bei jedem Beschäftigungswechsel ab 1. November 2012 ein neuer DRV-Befreiungsantrag erforderlich. Hierüber

haben wir in der Vergangenheit mehrfach berichtet.

Mittlerweile lassen sich die Beschäftigten in drei Fallgruppen aufteilen:

a) Bei gleichzeitig bestehender Kammerpflichtmitgliedschaft (z. B. angestellte Beratende Ingenieure) ist ein DRV-Befreiungsbescheid weiterhin problemlos möglich.

b) Besteht lediglich eine freiwillige Kammermitgliedschaft, berechtigt diese in Zukunft nicht mehr zur DRV-Befreiung zu Gunsten der Versorgungseinrichtung. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse besteht ein Besitzschutz, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor 1996 begann und seitdem ununterbrochen fortbesteht. Dieser Besitzschutz endet mit Wechsel des Arbeitgebers, es sei denn, es findet ein sogenannter Betriebsübergang gemäß § 613a BGB statt. Dann gilt der neue Arbeitgeber weiter als alter Arbeitgeber.

c) Für sogenannte Altfälle - erhaltene DRV-Befreiung mit Wirkung vor 1996, die danach den im DRV-Befreiungsantragsformular vermerkten Arbeitgeber gewechselt haben – gilt, dass der DRV-Befreiungsbescheid ab dem Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels keine Wirkung mehr entfalten soll. Beiträge für ein inzwischen neu begründetes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber werden für bis zu 4 Kalenderjahre rückabgewickelt. Seitens des Arbeitgebers ist eine Wiederanmeldung zur DRV mit Beitragsnachzahlung geboten. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundessozialgerichts liegt diesbezüglich noch nicht vor und wird ggfs. eine endgültige Klärung herbeiführen. Bis zu einer derartigen Entscheidung vergeht jedoch voraussichtlich noch eine erhebliche Zeit.

Das Versorgungswerk bedauert diese Entwicklung und hat für die Rechtsauffassung der DRV, den beteiligten Ingenieuren und Arbeitgebern keinen Vertrauensschutz zu gewähren, keinerlei Verständnis.

3. Fristablauf für zusätzliche freiwillige Beitragszahlungen am 31.12.2015; Gesetzgeber hat Sonderausgabenabzug erhöht

Auch dieses Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass durch bis 31. Dezember 2015 auf dem Konto des Versorgungswerkes eingegangene Beitragsleistungen erneut zwei Vorteile kombinierbar sind:

- freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau;
- durch den für Rentenbeiträge zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Neu ab 2015: Der Bundesgesetzgeber hat erstmals seit 2005 die Höchstbeträge zum Sonderausgabenabzug angehoben. Die neuen schon für 2015 geltenden Werte betragen 22.172 EUR bzw. 44.344 EUR (Alleinstehende/Verheiratete), bisher waren es 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.

Steuermindernd sind in 2015 davon 80%, höchstens also 17.738 EUR bzw. 35.476 EUR anzusetzen – mithin eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr. Wir empfehlen, die o. a. Erhöhung der Höchstbeträge um über 10% zu nutzen.

Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken. Lassen Sie diese Option ungenutzt, fehlt Ihnen eine Kompensation für die nun nach den Regeln des Alterseinkünftegesetzes nachgelagert steuerlich veranlagte Rente. Die Folge: Ihr Versorgungsniveau ist im Alter reduziert.

Da der zu berücksichtigende Prozentsatz für den steuerlichen Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um weitere 2%-Punkte auf nunmehr 80% gestiegen ist, wird die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge für das Jahr 2015 erneut attraktiver!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzuges auslöst, mindert aufgrund des geltenden Steuerrechts seine spätere Rente - denn das Altersruhegeld wird in jedem

Fall besteuert. Auf folgende Punkte möchten wir aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2015 sind 80% der von Ihnen tatsächlich an die Ingenieurversorgung gezahlten Rentenbeiträge - unter Beachtung der neuen steuerlichen Höchstbeträge - als Sonderausgaben absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in 2015 satzungsgemäß einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder 33.940,56 EUR (= 2,5-fach West) - unabhängig vom Ort der Tätigkeitsausübung.
2. Um für den Sonderausgabenabzug 2015 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis 31.12.2015 auf dem Konto der Versorgungseinrichtung eingegangen sein. Wir empfehlen Ihnen, den Überweisungsauftrag frühzeitig zu veranlassen.
3. Die Ingenieurversorgung ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt. Freiwillige Zahlungen können Sie jedes Jahr leisten - Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

Wesentliche Vorteile einer Höherzahlung zur Ingenieurversorgung, u. a. gegenüber der sogenannten Riester- oder Rürup-Rente:

- volle Flexibilität in der Höhe freiwilliger Beiträge - statt langjährige Vertragsbindung mit gleichbleibender Zahlungsverpflichtung
- keine Gesundheitsprüfung
- keine Provisionen bzw. Abschlusskosten
- keine Gewinnabführung an Aktionäre
- keine Aufwände für Außendienstmitarbeiter
- der Rechnungszins des Versorgungswerks übersteigt den aktuellen Garantiezins der Lebensversicherer deutlich
- Versicherungsschutz besteht auch für Mehrbeiträge im vollen Satzungsumfang, also inkl. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung

4. Politischer Erfolg: Krankenkassen haben ab 2016 während des Krankengeldbezuges Rentenbeiträge zum Versorgungswerk zu übernehmen

Wer als Mitglied eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der DRV befreit und gesetzlich krankenversichert ist und Krankengeld bezieht, erwirbt ab 1. Januar 2016 einen stärkeren Schutz. Die gesetzlichen Krankenkassen werden ab diesem Zeitraum verpflichtet, auf Antrag des Mitgliedes Rentenbeiträge aus dem Krankengeld an die Versorgungseinrichtungen zu zahlen.

Dies entspricht der geltenden Regelung von gesetzlich Rentenversicherten.

Eine jahrzehntelange Forderung der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) an den Bundesgesetzgeber auf Gleichstellung berufsständischer Mitglieder wird damit endlich Rechtswirklichkeit.

Unser Tipp:

Soweit Sie als Krankengeldbezieher/in ab 2016 diese Leistung erhalten, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse einen entsprechenden Antrag nach § 47a SGB V zu stellen und dabei unbedingt auf Ihre bestehende Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen hinzuweisen.

Die genauen Formalitäten (z. B. Meldeweg, Vordrucke, Geldfluss) werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Krankenkassen und Versorgungswerken fixiert werden.

Diese Neuregelung entfaltet keine Rechtswirkung für privat Krankenversicherte.

Die satzungsgemäß bestehende Option freiwilliger Versorgungsbeiträge / Aufstockung gilt weiterhin – sowohl für gesetzlich als auch für privat krankenversicherte Mitglieder.

Bitte lassen Sie sich ggf. von der Verwaltung beraten - und teilen Sie uns weiterhin den Leistungsbezug stets mit.

5. DRV-Mütterrente: Fristablauf zum 31.12.2015

Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) erinnert an einen wichtigen Fristablauf. Worum geht es?

Mitglieder beziehen ihre Altersversorgung in der Regel vom Ingenieurversorgungswerk. Einige verfügen zusätzlich über Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. aufgrund von Kindererziehungszeiten (KEZ). Von der DRV erhält man aber nur dann eine Rente, wenn man die sogenannte kleine Wartezeit erfüllt, dort also regelmäßig mindestens 60 Beitragsmonate vorweisen kann.

Auch für Mitglieder der Ingenieurversorgung Niedersachsen muss die DRV Kindererziehungszeiten (KEZ) anerkennen. Auf Antrag werden für Geburten ab 1992 je Kind 36 Monate KEZ angerechnet, für Geburten davor 24 Monate. Im Ergebnis führen z. B. zwei vor 1992 geborene Kinder höchstens zu 48 Beitragsmonaten - und damit allein noch nicht zu einem Rentenanspruch in der DRV. Der Bundesgesetzgeber hat daher befristet freiwillige Nachzahlungsmöglichkeiten vorgesehen.

Gemäß § 282 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VI haben u. a. von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerkes befreite Personen – hierzu zählen angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure – ein außerordentliches Nachzahlungsrecht.

Betroffen sind alle, die spätestens am 01.09.1950 geboren wurden, also mindestens 65 Jahre alt sind. Die Nachzahlungsfrist endet mit dem 31.12.2015. Nachzahlen können Sie die Beiträge, die Ihnen zur Wartezeiterfüllung von 60 Monaten fehlen. Der Mindestbeitrag ist hierfür völlig ausreichend, er beträgt in 2015 monatlich 84,15 Euro. Diese Nachzahlung ist regelmäßig lukrativ, daher unser Tipp: Bitte lassen Sie sich rechtzeitig bei der DRV (Deutsche Rentenversicherung) beraten, z. B. in einer dortigen Auskunfts- und Beratungsstelle.

Auch für jüngere Personen bestehen Nachzahlungsmöglichkeiten.

6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2016

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Haben Sie dem Versorgungswerk eine Lastschriftermächtigung zwecks Einzug Ihrer laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende erteilt, gelten in 2016 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2016	Kontobelastung in 2016
Januar	01.02.
Februar	29.02.
März	31.03.
April	02.05.
Mai	31.05.
Juni	30.06.
Juli	01.08.
August	31.08.
September	30.09.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Die für die Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts.

7. Die neuen Beitragshöhen ab 2016: Höhere Bemessungsgrenzen, der Beitragssatz bleibt stabil

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2016 geltenden neuen Beitragshöhen. Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch den Bundesrat.

Sollten die mitgeteilten Werte wider Erwarten noch eine Änderung seitens der Politik erfahren, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.

Die Beilage zur Beitragshöhe 2016 fehlt bei Rentnern sowie aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen beitragsfreien Mitgliedern. Dieser Personenkreis hat - mangels Beitragspflicht - keine Rentenbeiträge zu leisten.

Wir möchten uns - auch im Namen aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke - sehr herzlich für das uns 2015 erneut entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Martin Reiss
GF der VGV mbH